

## **Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Anordnung**

### **Flurbereinigungsverfahren Schwalmstadt-Wiera A49 - UF 1873 - ; Schwalm-Eder-Kreis**

**Vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i. V. mit § 36 Flurbereinigungs-gesetz vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 547 - in der derzeit geltenden Fassung -**

In dem Flurbereinigungsverfahren Schwalmstadt-Wiera A49 - UF 1873 - ergeht folgende

#### **I. Vorläufige Anordnung:**

1. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) - in der derzeit geltenden Fassung – wird die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung- vertreten durch das Land Hessen, dieses vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hiermit in den Besitz und die Nutzung von Flächen für den Neubau der BAB 49 VKE 30, hier Maßnahmenflächen für vorgezogene Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, eingewiesen.

#### **Die Einweisung erfolgt zum 01. Oktober 2017 um 0:00 Uhr.**

Für die Eigentümer von Flächen, die bis 01. Oktober 2017 eine Besitzüberlassungserklärung unterzeichnet haben, gilt diese vorläufige Anordnung nicht. Der Besitz- und Nutzungsentzug beeinträchtigt die Eigentumsrechte nicht. Diese werden in weiteren Abschnitten im Flurbereinigungsverfahren geregelt.

Folgende Grundstücke sind von dieser Anordnung betroffen:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
<b>Wiera</b>	<b>1</b>	<b>10, 11, 12, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 26, 32</b>
<b>Wiera</b>	<b>2</b>	<b>3/1, 11/1</b>
<b>Wiera</b>	<b>4</b>	<b>2, 3</b>
<b>Wiera</b>	<b>15</b>	<b>18, 24/3, 28, 31, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 138/1</b>
<b>Wiera</b>	<b>16</b>	<b>11/3, 11/4</b>

Die genaue Abgrenzung und die Größe der in Anspruch zu nehmenden Flächen der betroffenen Grundstücke sind den Eigentümerinnen und Eigentümern mit den Unterlagen vom 27.07.2017 zur Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz mitgeteilt worden und kann der Anlage 1 entnommen werden.

Die Planfeststellungsunterlagen – Karten im Maßstab 1:2000 (Planfeststellung BAB 49 Kassel – A5, Abschnitt VKE 30 (Schwalmstadt-Stadtallendorf)), Grunderwerbspläne sowie Grunderwerbsverzeichnisse sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung (**Anlage 1**).

Diese vorläufige Anordnung wird in den Gemeinden Antrifftal, Frielendorf, Gilserberg, Jesberg, Neuental, Schrecksbach und Willingshausen sowie den Städten Alsfeld, Neukirchen, Neustadt und Schwalmstadt öffentlich bekanntgemacht.

Die Auslegung dieser vorläufigen Anordnung einschließlich der Anlage 1 erfolgt vom Tage der Veröffentlichung für einen Monat bei dem

Magistrat der Stadt Schwalmstadt, Dienstgebäude Bauamt, 1. OG,  
Steingasse 4, 34613 Schwalmstadt,

zu den üblichen Dienstzeiten.

Darüber hinaus ist diese vorläufige Anordnung samt Anlage 1 über den Link <https://hvbg.hessen.de/UF1873> auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation einzusehen.

2. Diese Vorläufige Anordnung ist längstens wirksam bis zum Erlass eines anderen Verwaltungsaktes - z. B. der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG oder der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG bzw. der vorzeitigen Ausführungsanordnung nach § 63 FlurbG -, der eine neue Regelung trifft.

Sollte der Besitz- und Nutzungszugriff aufgrund von Verzögerungen bei der Bauausführung nicht zu dem o. g. Zeitpunkt notwendig sein, kann die Flurbereinigungsbehörde die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung der Grundstücke genehmigen bzw. anordnen.

3. Der Träger des Unternehmens - die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch das Land Hessen, dieses vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH - hat für die den Beteiligten in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstandenen Nachteile Entschädigung in Geld zu leisten; dies gilt nicht, soweit die entstandenen Nachteile durch die vorläufige Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Um den Nutzungsverlust auszugleichen, den die von der vorstehenden Regelung betroffenen Bewirtschafter der Grundstücke erfahren, werden diesen bis zur Neuzuteilung bzw. Zuweisung von Ersatzland jährlich Nutzungsentschädigungen gezahlt und, soweit die Grundstücke bereits bestellt sind, zusätzlich eine angemessene Entschädigung für den Aufwuchs gewährt. Die Höhe der Entschädigungen wird von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen festgestellt. Das Ergebnis der gutachtlichen Feststellung wird den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten bekannt gegeben. Die Zahlung bzw. Verrechnung der Entschädigung erfolgt im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens über das Konto der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schwalmstadt-Wiera A49.

Sonstige vorübergehende Wirtschafterschwernisse müssen im Einzelfall begründet werden (z. B. Umwege während der Bauzeit, Erschwernisse durch Anschnitte u. ä.). Entschädigungen hierfür werden ebenfalls aufgrund von gutachtlichen Feststellungen gewährt.

Endgültige Regelungen zur Entschädigung und zur Landabfindung erfolgen durch den später aufzustellenden Flurbereinigungsplan.

### **Gründe:**

Der Erlass dieser vorläufigen Anordnung erfolgt auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch das Land Hessen, dieses vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 07.07.2017.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat mit Beschluss vom 04.01.2012 den **Planfeststellungsbeschluss** für den Neubau der Bundesautobahn 49 (BAB 49 Kassel - BAB 5), Teilabschnitt Schwalmstadt-Stadtallendorf, Bau-km 43+100.000 bis Bau-km 56+440.000 (**VKE 30**) erlassen.

Das Flurbereinigungsverfahren Schwalmstadt-Wiera A49 wurde mit Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, am 22.12.2009 gemäß § 87 FlurbG angeordnet. Die Einleitung des Verfahrens erfolgte auf Antrag des Regierungspräsidiums Kassel als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 22.08.2007, Az.: 15.1 - 86 d 14.03 (03/07).

Die DEGES wird in den Besitz derjenigen Flächen eingewiesen, die für vorgezogene Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen benötigt werden. Die Maßnahmen sind mit dem Bau der BAB 49 zwingend verbunden.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Maßnahmentypen in der VKE 30:

CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) müssen vor Beginn des Eingriffs wie z. B. Baufeldräumung wirksam werden und bieten bestimmten Tierarten, die betroffen sind, Ausweichlebensräume. Die CEF-Maßnahmen werden direkt bestimmten Konflikten zugewiesen, deren Auswirkungen sie kompensieren sollen. Im vorliegenden Fall handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:

- Entwicklung von Hecken und strukturreichen Landschaftselementen zur Kompensation der Beeinträchtigung von Fledermäusen, Haselmaus und Vögeln
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, Extensivierung Grünlandnutzung zur Kompensation der Beeinträchtigung von Vögeln und Insekten wie z. B. Schmetterlingen
- Renaturierung von Fließgewässern zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Amphibien und Libellen
- Naturnahe Entwicklung von Waldbeständen zur Kompensation der Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen

Die Maßnahmen müssen je nach Entwicklungsziel mit unterschiedlichem zeitlichem Vorlauf zur eigentlichen Baumaßnahme (Trasse) durchgeführt werden. Der Vorlauf wird in den planfestgestellten Maßnahmenblättern festgelegt oder ist abhängig vom Nachweis der Funktionsfähigkeit der Maßnahme in Bezug auf den Eingriff. Somit ist so früh als möglich mit den Maßnahmen zu beginnen, damit eine Funktionsfähigkeit mit Inbetriebnahme der Strecke nachgewiesen werden kann.

Die Flächen, die für die CEF-Maßnahmen zu erwerben oder dinglich zu sichern sind, werden dauerhaft für die Maßnahmen benötigt.

Die BAB 49 dient dem Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) sowie dem Lückenschluss im nationalen Autobahnnetz zwischen der BAB 7/BAB 44 und der BAB 5. Sie soll unter Beachtung der regionalen Strukturen eine Verbindung zwischen den Oberzentren Kassel und Gießen sicherstellen. Ausgehend vom derzeitigen Bauende bei Neuental-Bischhausen führt sie dabei durch die Landkreise Schwalm-Eder, Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis nach Gemünden/Felda, um hier mit der bestehenden BAB 5 verknüpft zu werden.

Ziele der Maßnahme sind:

- Abbau von Kapazitätsengpässen und Minderung der Unfallgefahr auf der BAB 7 und der BAB 5
- Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes – insbesondere der Ortsdurchfahrten – vom überregionalen Verkehr
- Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
- Verbesserung der Erschließung der Region
- Sicherstellung angemessener Standortqualitäten
- Verbindung der Wirtschaftsräume Kassel und Gießen und der dazwischen liegenden Mittelzentren
- Erhöhung der Effizienz in der Verkehrsabwicklung
- Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen zur Verbesserung der Lebensqualität in den Ortslagen

## **II. Sofortige Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) - in der derzeit geltenden Fassung - unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

### **Gründe:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 - BGBl. I S. 686 - in der derzeit geltenden Fassung - wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen.

Die Eilbedürftigkeit der Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus §17e Abs. 2 S. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Nach dieser Bestimmung hat eine Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße dann keine aufschiebende Wirkung, wenn für sie nach dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) „vordringlicher Bedarf“ festgestellt worden ist. Das ist hier geschehen. Für die BAB 49 von Kassel zur BAB 5 ist mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des FStrAbG in der Fassung vom 15.11.1993 vordringlicher Bedarf festgestellt worden.

Da die der vorläufigen Anordnung zugrundeliegende Planfeststellung eilbedürftig vollziehbar ist, muss dies auch für die einzelnen Verwaltungsakte in der Unternehmensflurbereinigung, soweit sie für die unmittelbare Umsetzung der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung notwendig sind, gelten.

Die gleichen Gründe gelten auch für die Einweisung des Straßenbaulastträgers in die zum Bau benötigten Flächen als Voraussetzung zur Fortsetzung der Baumaßnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten; folgende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen:

- Ausweisung des Vorhabens im Bedarfsplan für die Bundesstraßen (Stufe „Vordringlicher Bedarf“)
- Regionale Bedeutung des Vorhabens mit besonderer raumordnerischer und entwicklungsplanerischer Dringlichkeit, zu denen vor allem auch wirtschaftliche Gründe gehören

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze), erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez.

(LS)

Braun, G.  
Verfahrensleiter